

Bäuerliche Familienberatung Diözese Augsburg e.V. Satzung

Präambel

Die Bäuerliche Familienberatung Diözese Augsburg e.V. wurde bei der Mitgliederversammlung am 8. März 1996 gegründet und am 1. Juli 1996 als e.V. anerkannt. Die erste Satzung vom 8. März 1996 wurde bei den Mitgliederversammlungen am 7. Juli 1997 und am 11. Juni 2010 verändert. Mit der Mitgliederversammlung am 20.9.2019 wurde eine neue Satzung beschlossen, die am 6. Oktober 2023 verändert wurde.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bäuerliche Familienberatung Diözese Augsburg e.V. (kurz BFB genannt). Der Verein ist in das Vereinsregister unter der NR. 2116 beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

Der Verein soll, nach der gemäß c. 299 §3 CIC erfolgten Rekognoszierung der Satzungen, zugleich als privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cc. 321-326 CIC kirchlich anerkannt werden.

Auf alle Angelegenheiten des Vereins ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen, das jeweils geltende Recht des Codex Iuris Canonici /1983 und das jeweils in der Diözese Augsburg geltende kirchliche Partikularrecht, insbesondere die Präventions und Interventionsordnung der Diözese Augsburg in der jeweils geltenden Fassung und das in der Diözese Augsburg jeweils geltende kirchliche Datenschutzgesetz anwendbar.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe der BFB ist es, im Geist christlicher Nächstenliebe bäuerliche Familien oder Einzelpersonen, die sich in wirtschaftlichen, familiären und seelischen Nöten befinden, zu begleiten und so zu unterstützen, dass sie ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen wieder befriedigend gestalten können.

Möglichst sollten auch schon im Vorfeld gefährdete Familien und Personen erreicht und zu situationsgerechtem Handeln befähigt werden.

Dazu gehören:

- a.) die Einrichtung einer Anlaufstelle (Sorgentelefon)
- b.) die Beratung und Begleitung von in Not geratenen bäuerlichen Familien und Einzelpersonen
- c.) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielrichtungen
- d.) Fortbildungsseminare für bäuerliche Familien und Einzelpersonen
- e.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- f.) Öffentlichkeitsarbeit

Die BFB versteht ihre satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt die BFB für ihren Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 13.07.2015 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2015 Seite 233 ff.)). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit der BFB geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die BFB will so Teil

haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§ 3 Mitgliedschaft

- a.) Mitglieder können juristische und natürliche Personen nach schriftlichem Antrag an den Vorstand werden, sofern sie das Anliegen der BFB mittragen.
- b.) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht des schriftlichen Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.
- c.) Die Austrittserklärung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- d.) Es werden Mitgliedsbeiträge in finanzieller Form erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a.) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige, sowie sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d.) Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
- e.) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereines.
- f.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe der BFB sind

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- a.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.

- b.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der BFB es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- c.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.
- d.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der BFB und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen Ausschluss aus dem Verein.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der BFB.

§ 7 Der Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertreter/in, dem oder der Geschäftsführer/in, sowie drei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- b.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in oder der/dem Geschäftsführer/in, wobei jede der drei Personen für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- c.) Der Vorstand ist zuständig für:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d.) Die Geschäftsführung hat ihren Sitz im Sekretariat der KLB Augsburg.
- e.) Dem Vorstand ist es möglich, weitere Personen, soweit sie den Interessen und dem Aufgabenbereich der BFB durch ihr berufliches und persönliches Interesse verbunden sind, mit beratender Stimme hinzuzuladen.

§ 8 Protokolle

Über die Versammlungen und Sitzungen der satzungsgemäßen Organe sind Beschlussprotokolle anzufertigen und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diözese Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche, mildtätige Zwecke im ländlichen Bereich zu verwenden hat.

Zum Beschluss über eine Auflösung der BFB ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Augsburg (gemäß c. 299 § 3 CIC).

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.